
S 19 AS 829/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 AS 829/22 ER
Datum	16.12.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 26/23 B ER
Datum	05.06.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragssteller vorläufig für den Zeitraum vom 25.11.2022 bis zum 28.02.2023 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II zu bewilligen.

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.
Ä

Gründe

I.

Der 1998 geborene Antragssteller ist slowenischer Staatsangehöriger und lebt in Bedarfsgemeinschaft mit seiner Lebensgefährtin Frau C. und den 2018 geborenen gemeinsamen Sohn D., die ebenfalls slowenische Staatsangehörige sind.

Der Antragssteller ist gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin und seinem Sohn im Februar 2022 nach Deutschland gekommen. Die Lebensgefährtin des Antragstellers ist seit dem 01.09.2022 mit einer wöchentlichen Arbeitszahl von

zehn Stunden bei einem Stundenlohn von 12 Euro bei der M. UG angestellt.Ä

Auf den Antrag vom 31.08.2022 bewilligte der Antragsgegner der Bedarfsgemeinschaft mit Bewilligungsbescheid vom 26.09.2022 fÄ¼r die Zeit vom 01.09.2022 bis 28.02.2023 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch â Zweites Buch (SGB II). Der Antragsgegner bewilligte dabei lediglich der LebensgefÄ¼hrin und dem Sohn des Antragsstellers Leistungen i. H. v. 409 Euro monatlich (Regelbedarf: 404 Euro und 285 Euro abzÄ¼glich des zu berÄ¼cksichtigende Erwerbseinkommen der LebensgefÄ¼hrin i. H. v. 280 Euro). Eine Leistungserbringung fÄ¼r den Antragssteller lehnte der Antragsgegner ab.Ä

Den am 12.10.2022 eingelegten Widerspruch wies der Antragsgegner mit Bescheid vom 22.11.2022 als unbegrÄ¼ndet zurÄ¼ck.

Der Antragssteller stellte am 25.11.2022 beim Sozialgericht Frankfurt am Main einen Antrag auf einstiligen Rechtsschutz. BegrÄ¼ndet wurde der Antrag damit, dass der Leistungsausschluss gemÄ¼ß [Ä§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II](#) keine Anwendung finde, da sich der Antragssteller nicht alleine zur Arbeitssuche in Deutschland aufhalte, sondern ihm als sorgeberechtigtem Elternteil seines minderjÄ¼hrigen freizÄ¼gigkeitsberechtigten Kindes ein Aufenthaltsrecht nach Ä§ 11 Abs. 14 S. 1 FreizÄ¼gigkeitsgesetzes/ EU (FreizÄ¼gG/EU) i.V.m. [Ä§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz \(AufenthG\)](#) und [Art. 18](#) Vertrag Ä¼ber die Arbeitsweise der EuropÄ¼ischen Union (AEUV) zustehe.

Der Antragssteller beantragt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller ab Antragstellung fÄ¼r einen in das Ermessen des Gerichts gestellten Zeitraum Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher HÄ¼he zu gewÄ¼hren.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag abzulehnen.

Der Antragsgegner ist der Auffassung, dass dem Antragssteller kein von seinem, Sohn abgeleitetes Aufenthaltsrecht zukomme und der Antragssteller dem Leistungsausschluss des [Ä§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II](#) unterliege.Ä

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichts- sowie der beigezogenen Verwaltungsakte des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

Der zulÄ¼ssige Antrag ist begrÄ¼ndet.Ä

GemÄ¼ß [Ä§ 86b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorlÄ¼ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÄ¼ltnis zulÄ¼ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÄ¼tig erscheint. Eine derartige Anordnung muss ergehen,

wenn durch das Vorbringen des Antragstellers erkennbar wird, dass das Begehren in der Sache $\frac{1}{4}$ berwiegend Aussicht auf Erfolg hat (Anordnungsanspruch) und die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (Anordnungsgrund). Diese Voraussetzungen m $\frac{1}{4}$ ssen von dem Antragsteller glaubhaft gemacht werden ([Â§ 86b Abs. 2 S. 2 SGG](#), [Â§ 920 Abs. 3 Zivilprozessordnung \(ZPO\)](#))).

Das setzt voraus, dass dem Antragsteller der geltend gemachte Anspruch voraussichtlich zusteht und es ihm nicht zumutbar ist, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten. Nur wenn der Antragsteller eine akute Notlage glaubhaft macht, die es rechtfertigt, das Hauptsacheverfahren vorwegzunehmen und der Antragsgegner zur vorl $\frac{1}{4}$ ufigen Zahlung der beantragten Leistungen zu verpflichten, darf eine Regelungsanordnung nach [Â§ 86b Abs. 2 S. 2 SGG](#) erlassen werden (LSG Niedersachsen Bremen, Beschluss vom 14. November 2007 â $\square$ [L 9 AS 551/07 ER Â](#)).Â

Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens â $\square$ wenn etwa eine vollst $\frac{1}{4}$ ndige Aufkl $\frac{1}{4}$ rung der Sach- und Rechtslage im einstweiligen Rechtsschutz nicht m $\frac{1}{4}$ glich ist â $\square$ ist im Wege der Folgenabw $\frac{1}{4}$ gung zu entscheiden, welchem Beteiligten ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache eher zuzumuten ist. Dabei sind die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in der Abw $\frac{1}{4}$ gung zu ber $\frac{1}{4}$ cksichtigen. Insbesondere bei Anspr $\frac{1}{4}$ chen, die darauf gerichtet sind, als Ausfluss der grundrechtlich gesch $\frac{1}{4}$ tzten Menschenw $\frac{1}{4}$ rde das soziokulturelle Existenzminimum zu sichern ([Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz \(GG\)](#) i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip), ist ein nur m $\frac{1}{4}$ glicherweise bestehender Anordnungsanspruch â $\square$ vor allem wenn er eine f $\frac{1}{4}$ r die soziokulturelle Teilhabe unverzichtbare Leistungsh $\frac{1}{4}$ he erreicht und f $\frac{1}{4}$ r einen nicht nur kurzfristigen Zeitraum zu gew $\frac{1}{4}$ hren ist â $\square$ in der Regel vorl $\frac{1}{4}$ ufig zu befriedigen, wenn sich die Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht vollst $\frac{1}{4}$ ndig kl $\frac{1}{4}$ ren ist. Denn im Rahmen der gebotenen Folgeabw $\frac{1}{4}$ gung hat dann regelm $\frac{1}{4}$ ig das Interesse des Leistungstr $\frac{1}{4}$ gers ungerechtfertigte Leistungen zu vermeiden gegen $\frac{1}{4}$ ber der Sicherstellung des ausschlie $\square$ lich gegenw $\frac{1}{4}$ rtig f $\frac{1}{4}$ r den Antragsteller verwirklichtbaren soziokulturellen Existenzminimums zur $\frac{1}{4}$ ckzutreten (Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 15. Januar 2013, Az.: [L 7 AS 46/12 B ER](#)).Â

Unter Ber $\frac{1}{4}$ cksichtigung des Erl $\frac{1}{4}$ uterten hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Der Antragssteller hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Der Antragsteller hat gegen den Antragsgegner einen Anspruch nach [Â§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) i.V.m. [Â§ 19 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.Â

Gem $\frac{1}{4}$ Ã [Â§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) i.V.m. [Â§ 19 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) erhalten Leistungen nach dem SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach [Â§ 7a](#) noch nicht erreicht haben (Nr. 1), erwerbsf $\frac{1}{4}$ hig sind (Nr. 2), hilfebed $\frac{1}{4}$ rftig sind (Nr. 3) und ihren gew $\frac{1}{4}$ hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsf $\frac{1}{4}$ hige Leistungsberechtigte) (Nr. 4)

soweit sie nicht nach [Â§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB II](#) von Leistungen nach dem SGB II ausgenommen sind.

Der Antragssteller hat das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a noch nicht erreicht. Er ist erwerbsfähiger Leistungsberechtigter und hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Antragssteller unterliegt auch nicht dem Leistungsausschluss nach [Â§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB II](#). Danach sind Ausländerinnen und Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht haben (lit. a) oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt (lit. b) vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen. Abweichend davon erhalten nach [Â§ 7 Abs. 1 S. 4 SGB II](#) Ausländerinnen und Ausländer und ihre Familienangehörigen Leistungen nach dem SGB II, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach Â§ 2 Absatz 1 des FreizügigG/EU festgestellt wurde.

Der Antragssteller ist selbst nicht erwerbstätig. Er kann auch nicht als Lebensgefährte einer Arbeitnehmerin ein Aufenthaltsrecht als Familienangehöriger aus einer analogen Anwendung des Â§ 3 FreizügigG/EU ableiten, da der Familiennachzug in Â§ 3 FreizügigG/EU abschließend geregelt ist (BSG, Urteil vom 30. Januar 2013 – [B 4 AS 54/12 R](#) –, juris Rn. 33; vgl. auch EUGH, Urteil vom 17.04.1986 – [C-59/85](#) – wonach ein lediger Partner eines Arbeitnehmers kein Familienangehöriger ist).

Nach seinem eigenen Vortrag hält er sich zudem erst seit Februar 2022 in Deutschland auf, sodass er noch nicht seit mindestens fünf Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und damit die abweichende Regelung des [Â§ 7 Abs. 1 S. 4 SGB II](#) keine Anwendung findet.

Der Antragssteller hat jedoch als sorgeberechtigtes Elternteil seines minderjährigen freizügigkeitsberechtigten Kindes ein Aufenthaltsrecht nach Â§ 11 Abs. 14 S. 1 FreizügigG/EU i.V.m. [Â§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG](#) und [Art. 18 AEUV](#).

Nach Â§ 11 Abs. 14 S. 1 FreizügigG/EU findet das AufenthG vorrangig vor dem FreizügigG/EU Anwendung, wenn es eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als das FreizügigG/EU. [Â§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG](#) sieht vor, dass einem ausländischen Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Aufgrund der Regelung in [Art. 18 AEUV](#), der im Anwendungsbereich des Vertrages jedwede Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit verbietet, ist die analoge Anwendung des [Â§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG](#) auf minderjährige Unionsbürger, die über ein Aufenthaltsrecht nach dem FreizügigG/EU verfügen, und ihre Eltern geboten (LSG NRW, Beschluss vom 30. Oktober 2018 – [L 19 AS 1472/18 B ER](#) –, juris Rn. 28 ff. m. w. N.; Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. Juni 2016 – [L 25 AS 1331/16 B ER](#) –, juris Rn. 5; Landessozialgericht für das Saarland, Urteil

vom 7. September 2021 â [L 4 AS 23/20 WA](#) â, juris Rn. 35; a. A. Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 21. August 2019 â [L 7 AS 285/19 B ER](#) â, juris Rn. 45 ff.; Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. Mai 2017 â [L 31 AS 1000/17 B ER](#) â, juris Rn 2).â

Hinzu kommt, dass die Frage nach dem Aufenthaltsrecht sorgeberechtigter Angeh riger eines minderj hrigen, freiz igigkeitsberechtigten Unionsb rgers auch die Wertungen der [Art. 6 GG](#) und Art. 8 Europ ische Menschenrechtskonvention (EMRK) ber cksichtigen muss (vgl. insoweit auch BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 8. Juli 2020 â [1 BvR 932/20](#) â, juris Rn. 15). Nach [Art. 6 Abs. 1 GG](#) stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. Die Familie im Sinne von [Art. 6 Abs. 1 GG](#) ist die Gemeinschaft von Eltern und Kindern. Die Pflege und Erziehung der Kinder ist gem   [Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG](#) das nat rliche Recht der Eltern und die zuv rderst ihnen obliegende Pflicht. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten d rfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gr nden zu verwahrlosen drohen, [Art. 6 Abs. 3 GG](#). Nicht ausreichend d rfte sein, dass die Lebensgef hrtin den gemeinsamen Sohn betreuen kann. Diese Auffassung, die dazu f hrt, dass der Antragssteller die Bundesrepublik verlassen muss oder mangels eigenem Leistungsanspruch zu Lasten der  brigen Familienmitglieder von deren gew hrten Leistungen leben muss, ist nach Auffassung des Gerichtes nicht mit [Art. 6 GG](#) vereinbar (vgl. Landessozialgericht f r das Saarland, Urteil vom 7. September 2021 â [L 4 AS 23/20 WA](#) â, juris Rn. 37).â

Vorliegend hat der Antragsteller gemeinsam mit seiner Lebensgef hrtin das Sorgerecht f r seinen minderj hrigen Sohn, der Unionsb rgers ist, inne und  bt dieses auch aus. Der Sohn des Antragstellers hat ein von seiner Mutter abgeleitetes Aufenthaltsrecht.â

Dem Aufenthaltsrecht des Antragstellers steht auch nicht entgegen, dass der Antragsteller seinen Lebensunterhalt nicht decken kann. Gem   [   28 Abs. 1 Satz 2 AufenthG](#) ist f r die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 Nr. 2 und 3 die Regelung des [   5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG](#), der einen gesicherten Lebensunterhalt voraussetzt, nicht anwendbar.

Der Antragsteller hat schlie lich auch den erforderlichen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Denn dieser ergibt sich schon aus der Tatsache, dass es sich bei den streitgegenst ndlichen Leistungen um Leistungen mit existenzsichernden Charakter handelt und der Antragsteller offenkundig  ber kein Verm gen bzw.  ber kein Einkommen verf gt. In solchen F llen ist nach Auffassung des Gerichts stets Eilbed rftigkeit f r die Zeit ab Eingang des Eilantrages bei dem Sozialgericht anzunehmen.

Da keine besonderen Umst nde ersichtlich sind, wird die einstweilige Anordnung auf den Ablauf des 28. Februar 2023 befristet.â

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung von [Â§ 193 SGG](#).
Â

Erstellt am: 12.06.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024